

2 Bier+Auto fahren=500 € Geldbuße+1 Monat Fahrverbot

Werden Sie als Führer eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 – 1,09 Promille, ohne weitere Ausfallerscheinungen, angetroffen, wird gegen Sie ein Bußgeldverfahren nach § 24 a StVG eingeleitet. Ein Mann (85 kg schwer und 1,80m groß) erreicht bereits nach zwei halben Litern Bier eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,6 Promille. Als Ersttäter droht Ihnen dann eine Geldbuße von 500,00 €, ein Monat Fahrverbot und 4 Punkte im Verkehrszentralregister. Beim zweiten Mal sind es schon 1.000,00 €, drei Monate Fahrverbot und 4 Punkte im Verkehrszentralregister. Ab dem dritten Mal droht Ihnen eine Geldbuße von 1.500,00 €, drei Monate Fahrverbot und 4 Punkte im Verkehrszentralregister. Welche Regeln sollten alle verdächtigen Autofahrer bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle beachten? Machen Sie niemals voreilig Angaben über den Fahrzeugführer, über die Fahrzeit oder den Fahrtbeginn, Trinkmengen und Trinkzeitende. Machen Sie von Anfang an von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Erklären Sie nie Ihr Einverständnis zu einer Atemalkoholkontrolle oder Blutentnahme. Sie sind nicht verpflichtet zu pusten. Eine Blutentnahme kann notfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Bestehen Sie in diesem Fall auf die vom Gesetz vorgesehene richterliche Anordnung. Sollte gegen Sie ein Bußgeld-oder Strafverfahren wegen einer Alkoholfahrt eingeleitet werden, empfehle ich Ihnen in jedem Fall einen Verkehrsrechtsanwalt zu beauftragen. Die Rechtsanwaltskosten übernimmt grundsätzlich Ihre Verkehrsrechtsschutzversicherung.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlendorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Sofern Sie geblitzt wurden, weil Sie zu schnell oder bei Rot gefahren sind, bietet Ihnen Verkehrsrechtsanwalt Christian Marnitz unter 033397-27-644 eine kostenlose Ersteinschätzung an. Er verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.